

**Synopse zur Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Spielapparatesteuersatzung)**

aktuelle Fassung	Neufassung zum 1.1.2021	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 1 Steuererhebung</p> <p>Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.</p>	<p>§ 1 Steuererhebung</p> <p>Die Landeshauptstadt Wiesbaden (Steuergläubigerin) erhebt eine Vergnügungsteuer als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.</p>	<p>Einfügen der Begriffsbestimmung, um im weiteren Satzungstext nur noch den Begriff „Steuergläubigerin“ verwenden zu können.</p>
<p>§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände</p> <p>Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für</p> <p>a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,</p> <p>b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen für das Spielen bestimmten Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.</p>	<p>§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände</p> <p>(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung bzw. Haltung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten gegen Entgelt, an Aufstellorten wie Spielhallen, Spielclubs oder ähnlichen Unternehmen sowie in Gastwirtschaften, Wettannahmestellen, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten im Gebiet der Steuergläubigerin.</p> <p>(2) Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Ferner zählen zu den Spielgeräten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games); 2. Bildschirmspielgeräte; 3. TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren); 4. Flipper; 5. multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals; Sportinfo-Terminals); 6. und ähnliche Geräte. <p>(3) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Aufwand für die Benutzung bzw. Haltung von den in Absatz 1 und 2 aufgeführten Geräte, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach ihrer Bauart ausschließlich für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind; 2. im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten, Kirmessen, Schützenfesten und anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt sind, soweit für diese keine Erlaubnis gemäß § 60 a Gewerbeordnung (GewO) erforderlich ist; 3. nach ihrer Bauart verschiedene Nutzungen zulassen, wie z.B. multifunktionale Geräte, die ausweislich und ausschließlich anderen Zwecken als dem Spiel, der Unterhaltung oder dem Vergnügen dienen; der Nachweis ist vom Steuerschuldner (§ 5) in geeigneter Form zu führen. 	<p>Präzisierung des Steuergegenstands aufgrund Fortschreitens der technischen Entwicklung.</p> <p>Präzisierung: Die aufgeführten Spielgeräte fallen bereits jetzt unter die „Spiel- und Geschicklichkeitsapparate“</p>
<p>§ 3 Bemessungsgrundlagen</p> <p>Die Steuer bemisst sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Steuergegenstand des § 2 Buchst. a) nach der elektronisch gezählten Bruttokasse; Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldscheindispenserentnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldscheindispenserauffüllungen, 2. für den Steuergegenstand des § 2 Buchst. b) nach der Gesamtläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume. 	<p>§ 3 Bemessungsgrundlagen</p> <p>Die Steuer bemisst sich für den Steuergegenstand des § 2 nach der Summe des von Spielern verwendeten Einkommens oder Vermögens zur Erlangung des Spielvergnügens, einschließlich der eingesetzten Gewinne (Spieleraufwand) und ist für jeden Aufstellort gesondert zu berechnen.</p>	<p>Änderung der Bemessungsgrundlage vom „Saldo 2“ auf den Spieleraufwand (im aktuellen VDAI-Auslesestreifen als „Einsätze lt. Kontrollmodul“ bezeichnet).</p>
<p>§ 4 Steuersätze</p>	<p>§ 4 Steuersätze</p>	

(1) Die Steuer beträgt

1. für das Benutzen von Apparaten nach § 2 Buchst. a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen 20 v.H. der Bruttokasse,

b) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten, sofern nicht mehr als drei Geräte aufgestellt sind, 13 v. H. der Bruttokasse, werden mehr als drei Geräte aufgestellt, gilt der Steuersatz nach Buchst. a);

c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 8 v.H. der Bruttokasse,

d) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 50 v.H. der Bruttokasse, 2. für das Spielen um Geld oder Sachwerte nach § 2 Buchst. b) je angefangenem Quadratmeter und angefangenem Kalendermonat 30,00 EUR.

(2) Kann die Bruttokasse in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 wegen Fehlens eines manipulationssicheren Zählwerks nicht nachgewiesen werden, wird die Besteuerung nach Festbeträgen durchgeführt. Die Steuer beträgt in diesen Fällen je angefangenem Kalendermonat und Apparat

a) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c) 75,00 EUR,

b) für Spielapparate gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d) 500,00 EUR.

(3) Weist die elektronisch gezählte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

**§ 5
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Buchst. a) gilt der Eigentümer oder der sonstige Nutzungsberechtigte als Veranstalter.

**§ 6
Anzeigespflicht**

(1) Die Steuer beträgt für das Benutzen und Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten (vgl. § 2 Abs. 1 und 2) je angefangenem Kalendermonat und Apparat 5,0 v.H. des Spieleraufwands.

(2) Kann der Spieleraufwand für die Benutzung bzw. Haltung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit wegen Fehlens eines manipulationssicheren Zählwerks nicht nachgewiesen werden, wird die Besteuerung nach Festbeträgen durchgeführt. Die Steuer beträgt in diesen Fällen für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gemäß Absatz 1 je angefangenem Kalendermonat und Gerät 75,00 EUR.

(3) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Die Steuer beträgt für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, abweichend von Absatz 1 und 2 je angefangenen Kalendermonat und Gerät 1.000,00 EUR. Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

**§ 5
Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter bzw. die Veranstalterin. In den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 gilt der Eigentümer bzw. die Eigentümerin, der Halter bzw. die Halterin oder der bzw. die sonstige Nutzungsberechtigte als Veranstalter bzw. Veranstalterin.

(2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung.

**§ 6
Anzeigepflicht**

Einführung eines einheitlichen Steuersatzes in Höhe von 5 v.H..

Der Steuersatz in Höhe von 5 v.H. auf den Spieleinsatz führt zur gleichen steuerlichen Belastung, wie der bislang geltende Steuersatz in Höhe von 20 v.H. bzw. 13 v.H. auf den Saldo 2.

Eine Unterscheidung des Steuersatzes je nach Aufstellort entfällt.

Ist ein manipulationssicheres Zählwerk nicht gesetzlich vorgeschrieben, erfolgt Pauschalbesteuerung.

Sofern auf dem Gerät mehrere Spielvorgänge gleichzeitig ausgeführt werden können, gilt jede der Spieleinrichtung als ein Gerät im Sinne dieser Satzung.

Von 500,00 EUR auf 1.000,00 EUR erhöhter Steuersatz für Spielapparate mit insbesondere jugendgefährdenden Medien. In Wiesbaden sind nach derzeitigem Kenntnisstand solche Geräte nicht aufgestellt.

Der ursprüngliche § 5 wird zum neuen § 5 Absatz 1. Die Definition des Begriffs „Steuerschuldner“ umfasst alle biologischen Geschlechter.

Neu eingefügter Hinweis auf die Gesamtschuldnerschaft bei Personenmehrheiten.

Der Veranstalter (Steuerschuldner) ist verpflichtet,

- im Falle des § 2 Buchst. a) das Aufstellen von Apparaten,

- im Falle des § 2 Buchst. b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume sowie die nach § 3 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Kassen- und Steueramt - mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestands. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Im Falle des § 2 Buchst. a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Kassen- und Steueramt - eine Steuererklärung unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten.

Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein Steuerbescheid ergeht nur, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist; in diesem Falle ist die Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch bzw. das Entfernen von Apparaten, sowie die nach § 3 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. Tag des auf die Aufstellung bzw. Beginn des Spielbetriebs folgenden Monats, der Steuergläubigerin - Kassen- und Steueramt – nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mitzuteilen. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der Hersteller, der Gerätename, die Gerätenummer, die Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung mit anzugeben. Dies gilt auch für Ersatzgeräte. Bei einem Gerätetausch ist der Hersteller, der Gerätename, die Gerätenummer sowie die Zulassungsnummer anzugeben.

Auf Antrag kann durch die Steuergläubigerin, zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichtet werden. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

(2) Bei verspäteter Anzeige der Entfernung eines nach § 4 Absatz 2 bzw. 4 besteuerten Geräts gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines nach § 4 Absatz 2 bzw. 4 besteuerten Geräts ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestands. Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) ~~Im Falle des § 2 Buchst. a) ist~~ Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tage nach Ablauf eines ~~Kalendermonats der Steuergläubigerin~~ - Kassen- und Steueramt - eine Steuererklärung unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. ~~Auf Antrag kann durch die Steuergläubigerin zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichtet werden. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.~~

Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein Steuerbescheid ergeht nur, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist; in diesem Falle ist die Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.

Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „unverzüglich“.

Präzisierung der mitzuteilenden Daten bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit. Diese Angaben ermöglichen unter anderem eine bessere Vorbereitung der Kontrollen (Welche technischen Hilfsmittel werden benötigt? Welche Softwareversionen sind zugelassen? ...).

Möglichkeit, in Ausnahmefällen, die Erklärungen auf Antrag schriftlich einzureichen.

Regelung für den Fall der verspäteten Abmeldung eines Geräts.

Regelung für den Fall des Austauschs eines pauschalbesteuerten Geräts.

Redaktionelle Änderung.

Möglichkeit, in Ausnahmefällen, die Erklärungen auf Antrag schriftlich einzureichen.

(3) Im Falle des § 2 Buchst. b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheids. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres zu entrichten.

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steuerklärungen nach Absatz 2 Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die Angaben über die amtliche Zulassungsnummer, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Alle durch die Apparate erzeugten Ausdrucke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

(5) Kommt der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und den vorstehenden Absätzen 2 und 4 nicht nach, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages (§ 152 AO) ist vorbehalten.

§ 8 Steuerprüfung

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Kassen- und Steueramt - ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen sowie die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 1 sind der Steuergläubigerin mit den Steuerklärungen nach § 7 Absatz 2 die Fiskaldaten sowie die VDAI-Auslesedaten in unveränderter Datei per Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann durch die Steuergläubigerin zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Dateien durch Datenfernübertragung verzichtet werden. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn die Übermittlung der Dateien durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. In diesem Fall hat der Steuerschuldner die Fiskal- und VDAI-Auslesedaten als Datei oder hilfsweise als Ausdrucke (in Form der Langausdrucke, die Angaben über die amtliche Zulassungsnummer, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne, die elektronisch gezählte Bruttokasse, den Kasseneinhalt und den Statistikteil (Geldbilanz und herstellerepezifischen Serviceausdruck)) für den jeweiligen Besteuerungszeitraum zu übermitteln.

(4) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann im Falle des § 4 Abs. 2 bzw. 4 von der Festsetzung abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Steuergläubigerin vorher schriftlich angezeigt worden ist.

(5) Kommt der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und den vorstehenden Absätzen 2 und 4 nicht nach, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages (§ 152 AO) ist vorbehalten.

§ 8 Steuerprüfung

(1) Der Steuerschuldner, der Eigentümer bzw. die Eigentümerin, der Vermieter bzw. die Vermieterin, der Besitzer bzw. die Besitzerin oder der sonstige Inhaber bzw. die sonstige Inhaberin der Veranstaltungsorte ist verpflichtet, den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zum Aufstellort und zum Gerät zu gewähren. Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Steuergläubigerin.

Die Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die §§ 98 und 99 AO zur Einnahme des Augenscheins und zum Betreten von Grundstücken und Räumen wird verwiesen. Eine kostenfreie Überprüfung der Geräte ist der Steuergläubigerin zu Prüfzwecken zu ermöglichen.

Sowohl der VDAI-Datenstreifen in der Langfassung als auch der neue Fiskaldatenstreifen sind vorzulegen.

Möglichkeit, in Ausnahmefällen, die Erklärungen auf Antrag schriftlich einzureichen.

Der ursprüngliche § 7 Abs. 4 wird inhaltlich in den neuen § 8 Abs. 2 verschoben.

§ 8 präzisiert allgemein die Prüfungsrechte der Steuergläubigerin.

(2) Die Geräte sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Sie müssen den „Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff - GoBD“ (BMF-Schreiben vom 28.11.2019, BStBl. I S. 1269) entsprechen (§ 147 Abs. 6 AO). Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

Präzisierung der Aufbewahrungspflichten.

(3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Wiesbaden vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.

Die Datenerhebung erfolgt grundsätzlich und vorrangig durch den Steuerschuldner.

Die Unterlagen sind der Steuergläubigerin auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung wird verwiesen.

(4) Die Steuergläubigerin behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Um die Auslesung der Geräte zu ermöglichen, hat der Steuerschuldner dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte auf Verlangen der Steuergläubigerin jederzeit geöffnet werden können, d.h., die jeweiligen Geräteschlüssel müssen auf Verlangen zu beschaffen sein. Sofern die Auslesung nicht in angemessener Zeit ermöglicht wird, können zur Vermeidung von Manipulationen Geräte bzw. das gesamte Objekt versiegelt werden. Die Steuergläubigerin soll die Versiegelung am darauffolgenden Werktag entfernen, sofern unter Mitwirkung des Steuerschuldners der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Regelungen zur Beweissicherung

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

§ 9

Auskünfte an Gewerbebehörden im gewerberechtlichen Verfahren

Die Offenbarung von steuerlichen Verhältnissen im Hinblick auf diejenigen Tatsachen, aus denen sich eine Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts ergeben kann, ist zulässig. Das von § 30 Abs. 4 Nr. 5 Abgabenordnung verlangte zwingende öffentliche Interesse ist dabei nicht davon abhängig, ob die von der Gewerbebehörde festzustellenden Voraussetzungen des Gewerberechts tatsächlich vorliegen. Die Regelungen aus der Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 19.12.2013 (BStBl. I 2013, S. 1430) sind anzuwenden.

Der neu eingefügte § 9 ermöglicht in Übereinstimmung mit den Verlautbarungen des BMF die Offenbarung von im Besteuerungsverfahren erlangten Informationen im gewerberechtlichen Verfahren.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 5a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Hessen vom 24. März 2013, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Steuerschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerschuldners eine der in § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

Neu eingefügte Bußgeld- und Strafvorschrift in § 10.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt auch, wer als Steuerschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerschuldners vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Abs. 1 die erstmalige Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte nicht bis zum 15. Tag des folgenden Monats der Steuergläubigerin schriftlich auf amtlich vorgeschriebenem (elektronischem) Vordruck anzeigt;
2. entgegen § 7 Abs. 2 den Spieleraufwand in einer Steuererklärung unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes oder in Ausnahme auf anderem Wege nicht bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats selbst berechnet, der Steuergläubigerin einreicht und die berechnete Steuer entrichtet;
3. entgegen § 7 Abs. 3 den Steuererklärungen nicht die entsprechenden (elektronischen) Belege (Fiskal- und VDAI-Datensatz) beifügt;
4. entgegen § 8 Abs. 1 den Beschäftigten oder Beauftragen der Steuergläubigerin den Zugang zum Aufstellort und zum Gerät nicht gewährt;
5. entgegen § 8 Abs. 2 gegen die Aufbewahrungspflicht verstößt;
6. entgegen § 8 Abs. 3 den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin nicht auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Wiesbaden unverzüglich und vollständig vorlegt, Auskünfte erteilt und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle unverzüglich und vollständig erstellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Die Abgabenhinterziehung im Sinne des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Hessen wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. § 370 Abs. 4 sowie §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend. Der Versuch ist strafbar.

§11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Spielapparatesteuersatzung) vom 22. November 2010 in der Fassung der letzten Änderung vom 4. Dezember 2015, veröffentlicht am 17. Dezember 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, in Kraft getreten am 1. Januar 2016 für ab dem 1. Januar 2021 verwirklichte Tatbestände außer Kraft.

Ursprünglicher § 9 nun als § 11. Redaktionelle Änderung.

Inkrafttreten der neuen Satzung zum 1.1.2021 und Außerkrafttreten der aktuellen Satzung für ab dem 1.1.2021 verwirklichte Tatbestände.